



Amtssigniert, SID2012111027077
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Mag. Anna-Karina Hafner

Telefon 0512/508-2121

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Verbindungsstelle der Bundesländer
(Sub)Organisationseinheiten Poststelle
per E-Mail an: vst@vst.gv.at

E-Government; Leitfaden § 17 Abs. 2 E-GovG; Dokumente der Version 3.0 SecClass-Reihe; Stellungnahme

Geschäftszahl VEntw-IT-27/650-2012

Innsbruck, 07.11.2012

Zu Zahl VSt-1712/473 vom 23. Oktober 2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den übersandten Dokumenten wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1.) Leitfaden zu § 17 Abs. 2 E-GovG

Zu Punkt 3.2. „Behörde“:

Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt das Land Tirol neben den „Bundes- und Landesbehörden“ die Textierung des letzten Satzes um die „Gemeindebehörden“ zu ergänzen.

Zu Punkt 3.5. „Verpflichtung zur selbstständigen Datenermittlung“:

Zur Vermeidung von Widersprüchen wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Formulierung im letzten Satz „nicht“ zu entfernen ist:

„Dennoch muss eine der beiden Voraussetzungen gegeben sein, damit die Verpflichtung der Behörde zur Datenermittlung **nicht** besteht.“

Konklusio: Vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen wird dem Vorschlag zugestimmt.

2.) Dokumente der Version 3.0 SecClass-Reihe

Die Dokumente enthalten eine Vielzahl von missverständlichen Begrifflichkeiten (wer ist im vorliegenden Fall ein „Identity Provider“? Um welches Dokument handelt es sich bei „PV2-Model“?) und teilweise sehr allgemein gehaltene Beschreibungen, die eine leichte Lesbarkeit und Übersichtlichkeit schlichtweg nur erschwert zulässt. Die einzelnen Dokumente richten sich zwar an unterschiedliche Leserkreise, jedoch sind sie für sich genommen **nicht verständlich**.

Um eine einfachere Lesbarkeit zu erzielen, wäre es angebracht, eine auf einander aufbauende Reihenfolge der Dokumente vorzugeben, damit einerseits der Überblick über die Begrifflichkeiten gegeben ist (z.B. Im Dokument „SecClass-Definition“ sind ohne jede weitere Erklärung auf Seite 6/9 die Beschreibungen „selbstbehauptet / selbstbehauptet mit Rückkanal“ oder die Abkürzungen „RA“ auf Seite 7/9 sowie „spez.“ auf Seite 8/9 angeführt). Andererseits könnten damit auch Textwiederholungen vermieden werden z.B.:

- SecClass-Anwendungen Seite 4/13 = SecClass-Bewertung Seite 4/10 = SecClass-Defintion Seite 5/9
- SecClass-Anwendungen Seite 4/13 = SecClass-Defintion Seite 5/9
- SecClass-Anwendungen Seite 4/13 = SecClass-Defintion Seite 6/9 = SecClass-Leitung Seite 3/7

Abgesehen von den redaktionellen Einwänden ergeben sich aufgrund der vorliegenden Papiere wohl auch inhaltliche Widersprüche, zB:

- Dokument Bewertung Punkt 3.3.3 und 3.3.4: Die Abgrenzung zwischen SecClass 2 und 3 ist unscharf und somit verwirrend. zB. Der geschützte Bereich kann erforderlichenfalls auch durch mobile Endgeräte mit erhöhtem Grundschutz erreicht werden.
- Dokument Bewertung Punkt 3.3.3: Die Formulierung zur Verwendung des HW Tokens auf Geräten mit erhöhtem Grundschutz ist verwirrend und bedarf einer Erklärung. zB. Der Zugriff auf diese Endgeräte darf nur mittels eines personengebundenen Hardware-Tokens (HW-Token) oder einer gleichwertigen Methode (TPM-Chip) ermöglicht werden, wobei das personengebundene Zertifikat auf dem HW-Token NICHT den Signaturschlüssel enthalten darf.
- Dokument Definition: Im Punkt 3.1 ist klar definiert das für SecClass 3 restriktives Gerätemanagement im geschützten Bereich notwendig ist. Der 2. Punkt oben suggeriert anderes, ebenso der Punkt 3.3.4 des Dokumentes SecClass-Bewertungen 3.0.0

Die Bürgerkarte wird an mehreren Stellen als Beispiel für einen nicht kopierbaren HW-Token genannt.

Fazit: In der vorliegenden Form sind die Dokumente wenig brauchbar, da allerdings bestehende Strukturen im Land Tirol aufgrund des vorliegenden Vorschlages nicht von Änderungen betroffen sind, wird der Vorschlag zur Kenntnis genommen.

Konklusio: **Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen.**

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Mag. Mathias Winkler